

**Satzung**  
**für den Sparkassenzweckverband**  
**Kierspe-Meinerzhagen**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW 202) in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen (veröffentlicht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 35 vom 22. August 2003) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kierspe und Meinerzhagen am 12. Januar 2010 die nachstehende Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen beschlossen:

**§ 1**  
**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte

KIERSPE und MEINERZHAGEN

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 2023) sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband KIERSPE-MEINERZHAGEN“

Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen. Er führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

**§ 2**  
**Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen



- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab dem 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG; Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie

das vorsitzende Mitglied,  
eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin  
oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes  
und  
die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Ferner entscheidet sie über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sowie die Stellvertreter des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung richtet sich nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung für Verdienstausfall und Fahrtkosten in Höhe von EURO 100,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

## **§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit

Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b) und d) gilt entsprechend.

- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten in Höhe von EURO 100,00.

### **§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

### **§ 13 Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

#### **§ 14 Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern je zur Hälfte zuzuteilen. Die Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 Spk NW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und im Falle des Ausscheidens oder des Beitritts eines weiteren Mitgliedes der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 18) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 20).

#### **§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

#### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 18) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 18 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde – Lüdenscheid – (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG).

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den Ausgaben der Meinerzhagener Zeitung.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Vorstehende Satzung ist am 26. Juli 1991 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 27. Juli 1991 in Kraft getreten.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Präambel sowie der §§ 8 Abs. 6 Satz 1, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3 und 18 Satz 2 ist am 20. März 1992 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 21. März 1992 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 5, 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 ist am 05. Juli 1996 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 06. Juli 1996 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 8 Abs. 7 und 9 Abs. 3 ist am 14.12.2001 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 1 Abs. 2 Satz 1; 2 Abs. 1 Satz 3; 2 Abs. 3; 5 Buchstabe b) Satz 2; 5 Buchstabe d); 18 ist am 22. August 2003 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 23. August 2003 in Kraft getreten.

Eine Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist am 21. Oktober 2005 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 22. Oktober 2005 in Kraft getreten.